

Allgemeine Auftragsbedingungen der TDL GmbH

I. Geltung:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von der TDL GmbH als Auftragnehmerin (AN) gegenüber natürlichen und juristischen Personen als ihren Auftraggebern (AG) für das gegenständliche Rechtsgeschäft erbrachten Werkleistungen und Werklieferungen, selbst wenn im Einzelfall, im Rahmen von gegenseitigen Unternehmergeschäften insbesondere bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

Die TDL GmbH schließt Verträge bzw. erbringt ihre Werkleistung ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB in der geltenden Fassung (abrufbar unter www.tdlgmbh.com); diese wurden an Auftraggeber (AG) übermittelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der TDL GmbH. AGB's des Auftraggebers (AG) werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertragsgrundlagen sind der Werkvertrag bzw. die Auftragsbestätigung, das Anbot des AN und die gegenständlichen AGB. Bei Widersprüchen gelten die angeführten Vertragsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

II. Angebote, Vereinbarungen:

Angebote des AN sind unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien des AN oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber dem AG erst durch die schriftliche Bestätigung des AN verbindlich.

Kostenvoranschläge des AN werden ohne Gewähr erstellt und sind unverbindlich und entgeltlich. Konsumenten werden vor Erstellung eines Kostenvoranschlages/ Angebotes auf dessen Entgeltlichkeit hingewiesen. Bei Beauftragung der angebotenen Leistungen wird bei der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag in Abzug gebracht.

Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des AN, spätestens jedoch durch die Ausführung der Leistung des AN zustande.

Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch Vertreter des AN, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, etc. sind unverbindlich.

III. Preise:

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen; die Abrechnung erfolgt — sofern nichts anderes vereinbart wurde — im Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen.

Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug des AG werden vereinbarte Rabatte, Nachlässe, Bonifikationen etc. nicht gewährt, sodass die unverminderten Bruttopreise zur Verrechnung gelangen.

Für vom AG angeordnete Leistungen, die vom ursprünglichen Auftrag nicht umfasst sind, hat der AN Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Preisangaben verstehen sich zgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager bzw. ab dem Firmenstandort des AN. Bei unternehmensbezogenen Geschäften gehen sämtliche sonstige Kosten (Transport-, Verlade-, Verpackung-, Versandkosten sowie Zoll und Versicherung zu Lasten des AG. Verbrauchern gegenüber erfolgt eine diesbezügliche Verrechnung nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Vor Aufnahme der Tätigkeit durch den AN hat der AG eine Anzahlung in zu vereinbarenden Höhe zu leisten. Die Anzahlung wird vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug gebracht. Tritt der AG vor Vertragserfüllung vom Vertrag zurück, so wird die geleistete Anzahlung als vom AG an den AN zu leistendes Reuegeld bestimmt. Tritt der AN vor Beginn der Vertragserfüllung vom Vertrag zurück, ist die Anzahlung zurückzuzahlen, dies abzüglich des Entgelts und der Kosten für allenfalls bereits erbrachte Vorleistungen.

Bei unberechtigtem Vertragsrücktritt des AG hat der AN Anspruch auf eine Mindestabgeltung in Höhe von 20 % des vereinbarten Bruttogesamtpreises. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche behält sich der AN vor. Skontoabzüge sind separat zu vereinbaren und stehen nur bei fristgerechter Zahlung zu.

Die TDL GmbH ist berechtigt bei Steigerung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Lieferanten oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind, eine Preisanpassung vorzunehmen bzw. die Preissteigerungen weiterzuerrechnen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts sowie bei Dauerschuldverhältnissen nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung **innerhalb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

IV. Zahlung

Die Anzahlung ist nach Vertragsabschluss zu leisten und hat spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn auf dem Bankkonto des AN einzulangen. Ein Drittel des Entgelts ist bei Leistungsbeginn und der Rest nach Fertigstellung der Leistung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs werden gegenüber unternehmerischen Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinsatz, gegenüber Konsumenten in der Höhe von 4% vereinbart.

Kommt der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht nach und befindet sich trotz Nachfristsetzungen qualifizierten Zahlungsverzug, so ist die AN berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit der AN bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Die AN ist in diesem Fall auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

Der AG erklärt seine Zustimmung, zur Übermittlung seiner Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870).

V. Mitwirkungspflicht des AG:

Die Verpflichtung des AN zur Leistungserbringung beginnt frühestens sobald der AG alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag umschreiben sind oder dem AG aufgrund einschlägiger oder zu erwartender Fachkenntnis oder Erfahrung bekannt sein müssen. Der AG hat allfällige Bewilligungen Dritter oder behördliche Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Der AG hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über Lage verdeckt geführter Leitungen (ZB Strom, Gas, Wasser, Kanal) oder ähnlicher Vorrichtungen, sonstige Hindernisse baulicher Art und mögliche Gefahrenquellen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Für die Zeit der Leistungserbringung hat der AG dem AN kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeug, Maschinen und Material zur Verfügung zu stellen.

VI. Leistungserbringung:

Die Erbringung sachlich gerechtfertigter (ZB . Anlagengröße, Baufortschritt) Teilleistungen bzw. Teillieferungen ist zulässig. Außer bei vereinbarten Fixterminen sind Fristen und Termine für die Ausführung von Arbeiten für den AN nicht bindend. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen abhängig von den Vorleistungen des Auftraggebers, witterungsabhängig sowie abhängig von den natürlichen Gegebenheiten, sodass die Auftragnehmerin nicht verpflichtet ist, in Aussicht genommene Endtermine zur Leistungserbringung bindend einzuhalten. Jedweder Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Nichtzahlung vertraglich vereinbarter Beträge ist der AN zum sofortigen Vertragsrücktritt oder zur Einstellung der Leistungserbringung bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung berechtigt.

Ansprüche des AG auf Schadenersatz wegen Verzugs des AN sind ausgeschlossen. Vor allem für die vereinbarte zeitgerechte Zustellung durch vom AN beauftragte Speditionen oder Frachtführer übernimmt der AN keine Haftung.

VII. Eigentumsvorbehalt:

Vom AN gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AN in dessen Eigentum — dies ungeachtet einer allenfalls fixen Verbindung mit dem Boden. Bei Nichtzahlung durch den AG ist der AN zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, insbesondere erklärt der AG seine Zustimmung dazu, dass der AN die Vorbehaltssachen beim AG selbst entnehmen/demontieren darf.

Der AG hat den AN von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

VIII. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen und Lieferungen des AN beträgt ein Jahr ab Übergabe.

Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware bzw. die Leistungen als genehmigt. Bei Leistungen und Lieferungen des AN, bei denen der AG (oder von ihm beigelegte Dritte) an der Leistungserbringung mitwirkt oder bei Leistungen und Lieferungen des AN, welche aufgrund der Größe der Anlage bereits ganz oder teilweise in Verwendung stehen, Witterungseinflüssen ausgesetzt und/oder von jedermann frei zugänglich sind, ist die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist weiter ausgeschlossen, wenn aufgrund von mangelhaften technischen Vorleistungen oder fehlerhaften Mitwirkungspflichten des AG ein Mangel auftritt. Das Bodenrisiko trägt der AG, welcher sich verpflichtet, die Überprüfung der Eignung des Untergrundes für die Leistungen und Lieferungen des AN im eigenen Wirkungsbereich vorzunehmen.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (ZB förmlicher Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt und spätestens jener Zeitpunkt zu dem der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme unbegründet verweigert hat.

Der AG hat dem AN zumindest zwei Verbesserungsversuche einzuräumen. Behebungen von vom AG behaupteten Mängeln stellen kein Anerkenntnis dieser Mängel dar. Der AG hat dem AN sämtliche Aufwendungen aufgrund unberechtigter Mangelbehauptungen zu ersetzen.

Der AG hat Mängel unverzüglich bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche, spätestens zwei Tage nach Übergabe schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel hat der AG bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche binnen zwei Tagen ab deren Erkennbarkeit schriftlich zu rügen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trifft den AG.

Den AG trifft die Obliegenheit dem AN die unverzügliche Mangelfeststellung zu ermöglichen.

Für den Fall, dass sich Mängelrügen des AG als unberechtigt herausstellen, ist er verpflichtet, der AN den entstandenen Aufwand für die Feststellung der Mängelfreiheit binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.

Sofern sich aus dem Auftragsgegenstand ergibt, dass in die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen sei es durch den Auftraggeber oder von dritter Seite eingegriffen werden kann bzw. für den Fall, als es sich um technisch veränderbare Anlagen handelt, wird die Gewährleistung zur Gänze ausgeschlossen.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Anlagen des AG (ZB bestehende Obstanlagen, Hagelschutzanlagen) nicht in technisch einwandfreiem Zustand sind oder mit den gelieferten Anlagen nicht kombiniert werden können und diese Umstände kausal für den Mangel sind.

IX. Drittleistungen:

Der AG ermächtigt den AN, die Ausführung von Arbeiten gänzlich oder teilweise an Subunternehmen zu übertragen.

X. Haftung:

Der AG verzichtet auf Ansprüche, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Leute des AN beruhen. Wenn der AN zur Schadenersatzleistung herangezogen werden soll, sind sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vom AG zu beweisen. Die Ersatzpflicht des AN ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem ist die Höhe der Haftung des AN mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch ihn abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Sollte von der Haftpflichtversicherung des AN keine Schadensdeckung gewährt werden, so ist die Höhe der Haftung des AN mit maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gegenüber dem AN gerichtlich geltend zu machen.

XI. Sonstiges:

Ausführungspläne, Kostenvoranschläge und technische Beschreibungen, welche vom AN dem AG gegenüber im Rahmen der Angebotsphase oder Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden, bleiben geistiges Eigentum des AN.

Die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung dieser Unterlagen ist untersagt und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN gestattet. Der AG verpflichtet sich darüber hinaus zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen technischen Know-hows Dritten gegenüber.

XII. Gerichtsstand/Rechtswahl:

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens TDL GmbH. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Unternehmens TDL GmbH.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.